

Anlage 5

Betr.: _____ hier: Änderung der Verwaltung

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92a Abs. 1 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann und nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Einsparungen bei der Haushaltsplanaufstellung:

Grundsätzlich wurden nach den Mittelanmeldungen durch die Fachbereiche bei den meisten Produkten 10 % bei den Sach- und Dienstleistungen gekürzt und im Entwurf bereits berücksichtigt.

Ebenfalls wurde schon an den Personalaufwendungen im Vorfeld eingespart. Der Grund ist hauptsächlich im Bereich der Kindertagesstätten zu finden. Im Produkt „Betreuung der Kindertagesstätten“ erfolgt trotz der zusätzlichen 5,71 Stellen nur eine Steigerung bei den Ansätzen im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von ca. 50.000 €. Anlass für die moderate Anhebung sind Einsparungen im Jahr 2020 bei den Personalkosten in Höhe von voraussichtlich mehr als 800.000 €. Gründe hierfür sind, dass Stellen aufgrund von Bewerbermangel nicht besetzt werden konnten, die relativ hohe Personalfuktuation und ein zunehmender Einsatz von studentischen Aushilfen als Fachkräfteersatz.

Für alle Bereiche gilt, dass einige Beschäftigte längerfristig erkrankt waren und aus der Lohnfortzahlung gefallen sind. Da für das Jahr 2021 mit einer ähnlichen Entwicklung gerechnet wird, sind die ursprünglichen berechneten Ansätze für den Haushalt 2021 im Personalbereich um ca. 830.000 € gekürzt worden (500.000 € im Kitabereich und 330.000 € pauschal über alle sonstigen Produkte).

Ergebnishaushalt:

Der Haushalt ist gem. § 92 (5) Punkt 1 HGO ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Die Stadt Bruchköbel weist im Haushalt kumulierte Fehlbeträge für die Jahre 2021 bis 2024 im ordentlichen Ergebnis von 3.059.081 € aus.

Zum Bilanzstichtag des 31.12.2019 sind Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 4.822.128 € vorhanden. Jahresfehlbeträge aus Vorjahren sind nicht vorhanden. Im Jahr 2020 wird mit einem weiteren Überschuss gemäß dem Haushaltsvollzugsbericht vom Oktober 2020 in Höhe von ca. 1,4 Mio. gerechnet. Demnach wären ca. 6,24 Mio. € für den Ausgleich der Fehlbeträge der ordentlichen Ergebnisse im Planungszeitraum vorhanden.

Durch die Ergebnisverbesserungen der Änderungsvorlage der Verwaltung konnte in den Jahren 2021-2024 hauptsächlich durch mehr Schlüsselzuweisungen (Stabilisierung des KFA durch das Land) sowie die avisierte Senkung der Kreisumlage durch den Main-Kinzig-Kreis, die Jahresergebnisse zum Entwurf

des Haushaltes verbessert werden. Im Jahr 2024 wird wieder erstmals mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet. Die vorhandenen Rücklagen werden demnach ausreichen, um die geplanten Fehlbeträge im Planungszeitraum auszugleichen.

Finanzhaushalt:

Der Haushalt ist gem. § 92 (5) Punkt 2 HGO ausgeglichen, wenn in der Planung im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Die Stadt Bruchköbel weist im Haushalt kumulierte Fehlbeträge für die Jahre 2021 bis 2024 in Höhe von 6.960.361 € aus.

Gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 entfällt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in den Fällen, in denen der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten für Investitionen und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Auszahlungen für die Tilgungsleistungen und an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Die verfügbare Liquidität zum 31.12.2020 setzt sich bei der Stadt Bruchköbel wie folgt zusammen und bildet den Anfangsbestand an Zahlungsmitteln für das Haushaltsjahr 2021:

Kontostand zum 31.12.2020	3.005.561,73 €
Zweckbindung investiv	-2.030.884,52 €
Fremde Liquidität	1.737.788,71 €
Zwischensumme verfügbare Liquidität	2.712.465,92 €
Liquiditätsreserve gem. § 106 (1) HGO	-830.742,37 €
ungebundene Liquidität	1.881.723,55 €

Gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 wird es von der Kommunalaufsicht im Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet, wenn der gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO zu bildende Liquiditätspuffer nicht vollständig gebildet werden kann. Gerade in Krisenzeiten sollte dieses Potential zum Haushaltsausgleich genutzt werden. Nach momentanem Stand kann der Liquiditätspuffer nicht gebildet werden.

Die verfügbare Liquidität von 2.712.466 € kann zur Reduzierung des Fehlbetrages eingesetzt werden. Es verbleibt somit noch eine Summe von -888.233 € für das Jahr 2021.

Allerdings sind laut Finanzplanungserlass verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund der bestehenden Planungsunsicherheiten für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich. Weiterhin notwendig ist aber eine Angabe, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Ebenso hat die Stadt Bruchköbel sich verpflichtet im Rahmen der sogenannten Hessenkasse, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 auszugleichen und die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten.

Die positiven Zahlungsmittelveränderungen der Änderungsvorlage durch die Verwaltung sind im Wesentlichen geprägt durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und die Senkung der Kreisumlage, haben allerdings nicht ausgereicht, um eine ausgeglichene Planung im Finanzhaushalt zu erreichen. Weiterhin kann auch nicht angegeben werden, wann im Planungszeitraum ein positiver Zahlungsmittelbestand erreicht werden kann.

Sollten keine weiteren zahlungswirksamen Aufwandseinsparungen oder Ertragsverbesserungen im Planungszeitraum erfolgen, ist eine Steuererhöhung notwendig. Dies wird im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten sein.

Sollte der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, bedarf die Haushaltsgenehmigung weiter das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.